



Wirtschaft & Steuern

Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Belege 1
Druck der Bücher und Register..... 2
MwSt-Rückvergütung Ausland 3
Innergemeinschaftliche Lieferung 3
Black-List - erweiterte Meldung für Betriebsstätten 4
Weihnachtsgeschenke 4
Bestände zum 31.12.2010 – Wichtiger Hinweis zum Jahresende..... 5

Arbeit und Soziales

Das Weihnachtsgeschenk an den Mitarbeiter und die Behandlung auf dem Lohnstreifen..... 6

Wirtschaft & Steuern

Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Belege

Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Belege (eingehender und ausgehender Schriftverkehr) unterliegt drei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Folgende Dokumente werden in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erwähnt:

- Eingangsrechnungen
- Eingehende Briefe und Telegramme
- Kopien von Ausgangsrechnungen
- Kopien von ausgehenden Briefen und Telegrammen

Der Art. 2220 des Zivilgesetzbuches schreibt eine Frist der Aufbewahrung von 10 Jahren vor.

Laut steuerrechtlichen Bestimmungen des Art. 22 DPR 600/73 gilt die Frist von 4 Jahren bei Einreichung der Steuererklärung bzw. von 5 Jahren bei Nicht-Einreichung der Steuererklärung. Diese Fristen sind an die Verjährung der Kontrollen seitens der Agentur der Einnahmen gekoppelt. Bei einem laufenden Streitverfahren werden die Fristen verdoppelt, d.h. 8 Jahre bzw. 10 Jahre. Laut Art. 22 DPR 600/73 kann die Frist unter Umständen 10 Jahre überschreiten. Diese „Fristverlängerung“ steht jedoch im Gegensatz zum Art. 8, c. 5, Gesetz Nr. 212 vom 27.07.2000 (Charta des Steuerpflichtigen).

Die Charta des Steuerpflichtigen, welche Bestimmungen zum Schutz des Steuerzahlers beinhaltet, setzt die Frist auf 10 Jahre wie im Art. 2220 des ZGB vorgeschrieben fest.

Weiters besteht in der Charta die Bestimmung, dass steuerliche Bestimmungen nicht die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fristen überschreiten dürfen.

Zusammenfassende Übersicht der gesetzlichen Grundlagen und Fristen:

| Zivilrecht | Steuerrecht | Charta des Steuerpflichtigen |
|-----------------|---|------------------------------|
| Art. 2220 ZGB | Art. 22 DPR 600/73 | Art.8, c.5, G 212/00 |
| 10 Jahre | - 4 Jahre (bzw. 5 Jahre bei Nicht-Abgabe der Erklärung) = Abschluss Kontrollfrist - 8 Jahre (bzw. 10 Jahre) bei Strafverfahren | 10 Jahre |

Belege im Zusammenhang mit Investitionen/Abschreibungen:

Laut Urteil Nr. 35/25/10 vom 24.05.2010 des Regionalgerichtes Turin zählt bei Abschreibungen die Frist für die Aufbewahrung der Rechnungen ab dem Geschäftsjahr in welchem das Anlagegut angekauft bzw. die Spesen getragen wurden. Es zählt nicht die Frist ab der letzten Abschreibungsquote in der Erfolgsrechnung.

z.B. Investition am Gebäude in 2005, Steuererklärung 2006, Abschreibedauer 33 Jahre, Abschreibung bis 2038

→ Aufbewahrungsfrist gilt bis 2016 (= 2006 + 10 Jahre)

→ die Frist gilt nicht bis zum Jahr 2048 (= 2038 + 10 Jahre) in welchem die letzte Abschreibequote in der Erfolgsrechnung aufscheint.

Druck der Bücher und Register

Für die auf EDV-Geräten geführten Bücher und Register gelten auch Fristen für deren Abdruck in Papierformat. Bis zum Jahr 2007 war der Termin für den Druck der folgenden Bücher und Register an das Abgabedatum der Steuererklärung gekoppelt:

- Inventarbuch
- Journal
- MwSt.-Register
 - Register der Eingangsrechnungen
 - Register der Ausgangsrechnungen
 - Register der Tageseinnahmen
- Abschreiberegister

Mit der Finanziaria für das Jahr 2008 wurde die Frist um 3 Monate verlängert.

Daraus ergeben sich nun für das Geschäftsjahr 2009 folgende Fristen:

- Geschäftsjahr gemäß Kalenderjahr

| | |
|---|------------|
| Termin für Abgabe Steuererklärung 2009 | 30.09.2010 |
| Frist für Druck der Bücher und Register | 31.12.2010 |

- Unterjähriges Geschäftsjahrabschluss (z.B. Abschluss Geschäftsjahr am 30.04.10)

| | |
|---|------------|
| Termin für Abgabe Steuererklärung 2009/10 | 31.01.2011 |
| Frist für Druck der Bücher und Register | 30.04.2011 |

Notiz:

Das Abschreiberegister an sich unterliegt nicht der Frist ab 3 Monate nach Abgabe der Steuererklärung. Laut Art. 16, DPR 600/73 besteht nur die Pflicht zur Ausfüllung des Registers. Eine Frist für den Druck des Registers gibt es in diesem Sinne nicht.

MwSt.-Rückvergütung Ausland

Wie bereits bekannt müssen ab 2010 die Anträge für die Rückvergütung der MwSt. aus dem Ausland an die eigene Finanzverwaltung gestellt werden. Die Frist für die Einreichung des Antrages ist auf 9 Monate ab Ablauf des Kalenderjahres festgelegt. Aufgrund der sich verzögernden Umsetzung des neuen elektronischen Verfahrens von Seiten der Agentur der Einnahmen wurde mit Maßnahme Nr. 141440 vom Direktor der Agentur der Einnahmen eine Fristverlängerung für die Einreichung der Anträge für das Jahr 2009 gewährt. Die Frist für die Einreichung des Antrages für die MwSt.-Rückvergütung aus dem Ausland für das **Jahr 2009** ist vom 30. September 2010 **auf 31. März 2011** aufgeschoben.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Innergemeinschaftliche Lieferungen sind nach den geltenden Bestimmungen des Art. 41 DL 331/1993 nicht steuerpflichtig ("*non imponibile*"). Damit eine Operation als innergemeinschaftliche Lieferung klassifiziert werden kann, müssen folgende vier Grundvoraussetzungen gegeben sein:

1. Beide Parteien (Lieferant und Kunde) müssen **MwSt.-Subjekte** sein bzw. eine UID-Nr. besitzen
2. Die Lieferung muss gegen **Entgelt** erfolgen
3. **Übertragung des Eigentums** oder eines anderen dinglichen Rechtes (die Befähigung, wie ein Eigentümer über einen beweglichen körperlichen Gegenstand zu verfügen, muss auf den Erwerber über gehen)
4. **Transport** von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen EU-Mitgliedsstaat

Bei Kontrollen seitens der Agentur der Einnahmen werden im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Lieferungen gewisse Dokumente zur Einsicht verlangt. Da es vorkommt, dass vor allem bei innergemeinschaftlichen Verkäufen einige Dokumente bei Kontrollen nicht vorliegen möchten wir die entsprechenden Dokumente auflisten:

- Rechnung ohne MwSt. an Kunde in EU-Mitgliedsstaat
- Intrastat-Meldung
- Bankbeleg für die Zahlung der gelieferten Ware bzw. Zahlungsbestätigung falls Bar
- Lieferschein oder internationaler Frachtbrief (CMR)
⇒ *hierfür kann auch jeder andere Nachweis verwendet werden, z.B. Empfangsbestätigung des Kunden, wo diese, auch mittels Fax, mit Bezug auf die betreffende Rechnung schriftlich den Empfang der Ware bestätigt (Datum und Unterschrift)*

Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem der Nachweis über die tatsächliche Ausfuhr der Güter in einen anderen EU-Mitgliedsstaat. Bei fehlendem Nachweis erfolgt von der Agentur der Einnahmen die Aberkennung der Steuerbefreiung und die Beanstandung der nicht berechneten Mehrwertsteuer samt Verwaltungsstrafen.

Diese Unterlagen müssen bis zur Verjährung der betreffenden Steuerperiode verwahrt werden!

Black-List – Erweiterte Meldung für Betriebsstätten

Mit Entscheidung Nr. 121/E vom 29.11.2010 von der Agentur der Einnahmen wurde darauf verwiesen, dass auch für Betriebsstätten im Ausland die Meldung der Umsätze mit Steuerparadiesen (Black-List-Meldung) verpflichtend ist. Dies betrifft italienische Unternehmen welche im Ausland eine Betriebsstätte führen.

Weihnachtsgeschenke

Wie jedes Jahr im Dezember kommt für die Betriebe und Freiberufler das Thema der Weihnachtsgeschenke für Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer und andere Personen auf den Tisch. In diesem Zusammenhang kommt natürlich auch die Frage nach der steuerlich korrekten Behandlung dieser Ausgaben auf.

Grundlegend werden Weihnachtsgeschenke als Repräsentationsausgaben klassifiziert. Dies setzt bereits voraus, dass diese Ausgaben eine betriebliche Zugehörigkeit aufweisen müssen. Die betriebliche Zugehörigkeit muss zwingend gegeben sein, damit diese Ausgaben für die Absetzbarkeit hinsichtlich der Einkommenssteuer und der Mehrwertsteuer relevant sein können.

Zusammenfassend möchten wir kurz die wichtigsten Informationen hinsichtlich der Absetzbarkeit für die Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer darstellen:

| Sachverhalt | Einkommenssteuer | Mehrwertsteuer | |
|--|--|----------------------------------|---|
| | | Vorsteuer | Umsatz |
| UNTERNEHMEN - Geschenke an Kunden, Lieferanten und Geschäftsfreunde | | | |
| 1. Fremdware (nicht eigene Handels- und Produktionsware) | | | |
| Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 25,82 Euro | voll abzugsfähige Repräsentation | abzugsfähig | nicht steuerbar |
| Stückwert (inkl. MwSt.) bis zu 50,00 Euro | | nicht abzugsfähig | |
| Stückwert (inkl. MwSt.) mehr als 50,00 Euro | | beschränkt abzgl. Repräsentation | |
| 2. Eigene Handels- oder Produktionsware | | | |
| Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 25,82 Euro | voll abzugsfähige Repräsentation | abzugsfähig | steuerbar (Lieferschein + Rechnung oder Lieferschein + Eigenrechnung) |
| Stückwert (inkl. MwSt.) bis zu 50,00 Euro | | | |
| Stückwert (inkl. MwSt.) mehr als 50,00 Euro | beschränkt abzgl. Repräsentation | | |
| FREIBERUFLER - Geschenke und Zuwendungen | | | |
| Stückwert (ohne MwSt.) bis zu 25,82 Euro | Abzugsfähige Repräsentation (1%-Limit) | abzugsfähig | nicht steuerbar |
| Stückwert (inkl. MwSt.) mehr als 25,82 Euro | | nicht abzugsfähig | |
| Geschenke an unselbständige ARBEITNEHMER | | | |
| Fremdware, unabhängig vom Stückwert | abzugsfähige Personalkosten | nicht abzugsfähig | nicht steuerbar |
| Eigene Handels- oder Produktionsware, unabhängig vom Stückwert | | abzugsfähig | steuerbar |

Weihnachtsessen mit Mitarbeitern

Die Ausgaben für das Weihnachtsessen für Mitarbeiter zählen zu den gemeinnützigen Personalausgaben (Art. 100, Abs. 1 des TUIR), die bis zu 0,5% der Personalkosten abzugsfähig sind. Es gilt in diesem Fall nicht die Einschränkung von 75% für Bewirtungsausgaben. Nachdem die Weihnachtsessen keine Repräsentationsspesen darstellen, ist die Mehrwertsteuer voll absetzbar.

Sollten andere Personen am Weihnachtsessen teilnehmen, ist die Mehrwertsteuer anteilig nicht absetzbar. Zudem ist der anteilig für die anderen Personen hinsichtlich der Einkommenssteuer die Einschränkung der Absetzbarkeit von 75% zu berücksichtigen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Thomas Graber

Bestände zum 31.12.2010 - Wichtiger Hinweis zum Jahresende!

Im Hinblick auf das Jahresende möchten wir alle Firmen mit Abschluss des Geschäftsjahres am 31.12.2010 darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung die Inventur zum 31.12.2010 durchzuführen ist.

Bei der Inventur werden alle vorhandenen Bestände zum Bilanzstichtag 31.12.2010 erfasst (durch zählen, wiegen oder messen) und schriftlich niedergelegt, wobei die Bestände in homogene Gruppen zusammengefasst werden können. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wir bitten Sie anschließend, uns die detaillierten Bestände zum 31.12.2010 (siehe nachstehendes Beispiel) sobald als möglich zukommen zu lassen, damit die effektiven Bestände in den Buchhaltungsaufzeichnungen registriert werden können und die Bilanz abgefasst werden kann.

Beispiel:

| Menge | Einheit | Beschreibung | Einzelpreis | Gesamtpreis |
|-------|---------------|----------------------------|-------------|-------------|
| 5,00 | Kilogram m | Käse | 6,00 Euro | 30,00 Euro |
| 2,00 | Stück | Wein Flaschen à 0,75 Liter | 3,00 Euro | 6,00 Euro |
| ... | ... | ... | ... | ... |

Wir weisen in diesem Zusammenhang weiters darauf hin, dass im Zuge von Finanzkontrollen immer häufiger die detaillierten Aufstellungen über die Endbestände kontrolliert werden. Besonders zu Jahresbeginn werden öfters Kontrollen durchgeführt, wo die aufgezeichneten Endbestände mit den erhaltenen Lieferungen und bereits getätigten Verkäufen im neuen Jahr abgeglichen werden. Stimmen die Daten nicht überein, so steigt das Risiko von eventuellen Feststellungen und damit verbundenen hohen Strafen!

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Elisabeth Baumgartner

Das Weihnachtsgeschenk an den Mitarbeiter und die Behandlung auf dem Lohnstreifen (Einheitslohnbuch)

Zur Weihnachtszeit und vor Jahresende möchten viele Unternehmen ihre Mitarbeiter mittels einem Geschenk oder einer Prämie zusätzlich belohnen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es für Auszahlung von Prämien, unabhängig in welcher Form (wie die Prämien sich auch immer nennen mögen), diese immer voll und ganz der Steuer und den Beiträgen zu unterziehen sind. Leider gibt es diesbezüglich keine Neuerungen oder Erleichterungen. Einzig Geschenkgutscheine (z.B. für Bücher, Sportartikel, Lebensmittel usw.) bilden hier, zusammen mit anderen Sachgütern eine Ausnahme. Diese können nämlich bis zu einem Gesamtjahresbetrag von 258,23 Euro pro Mitarbeiter (Rundschreiben der Einnahmenagentur Nr. 59/2008) steuer- und beitragsfrei verschenkt werden. Dabei gilt es jedoch besonders aufmerksam zu beachten, dass die Sachleistungen (auch voriger Arbeitgeber) in Summe pro Jahr die besagten Grenze von 258,23 Euro nicht übersteigen, denn sollte dies der Fall sein - und dies auch nur um einen Euro - so ist der Gesamtwert aller Sachleistungen des Bezugsjahres voll steuer- und beitragspflichtig. Auch müssen diese Geschenke allen Mitarbeitern bzw. bestimmt festgelegten Kategorien (z.B. allen qual. Maurern, allen Lehrlingen, allen Verwaltungsangestellten) gewährt werden. Im Gegenzug sind die angekauften Güter und Sachleistungen für den jeweiligen Betrieb als Lohnkosten von der Einkommensteuer als Personalaufwand gemäß Art. 95 DPR 917/86 vom Einkommen voll absetzbar (siehe Abschnitt Wirtschaft und Steuern).

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Dezember 2010



Donnerstag, 16. Dezember 2010

Gemeindeimmobiliensteuer ICI – Saldo
für 2010

Monatliche MwSt.-Abrechnung
MwSt.-Absichtserklärungen

Montag, 27. Dezember 2010

INTRASTAT - Monatliche Meldung für
November

MwSt. Akonto für 2010